

Wirtschaft & Recht aktuell - II. Quartal 2021

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht 2

Online-Gründung einer GmbH soll möglich werden
Restrukturierung 2

Stiftungsrecht soll vereinheitlicht werden 2

Aktuelle Urteile 3

Kein verminderter Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers
einer GmbH & Co. KG, der zugleich Kommanditist der KG ist. 3

Zur Rechtmäßigkeit der Entziehung der Geschäftsführungs-
und Vertretungsbefugnis in der Kommanditgesellschaft 4

Kein Auskunftsanspruch des Handelsvertreters über den
erzielten Rohertrag 5

Eintragung der Verschmelzung des Vermögens einer
Kapitalgesellschaft mit dem Vermögen ihres
Alleingeschafters 6

Ausschlussbeschluss ohne Ausschluss des
Gesellschafters 7

Editorial



Liebe Mandanten,

die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist in Deutschland sehr beliebt. Aber sie hat auch Ihre Tücken, wie die ersten beiden Urteile des Bundesgerichtshofes zeigen, die wir Ihnen in dieser Ausgabe präsentieren.

Die doppelstöckige GmbH & Co. KG hat der renommierte Verfassungsrechtler Paul Kirchhof sogar mal als „juristische Tollheit“ bezeichnet. Aber davon sprechen wir hier nicht.

Auch zur GmbH haben wir zwei spannende Urteile für Sie gefunden. Einmal geht es dort um eine Verschmelzung, das andere Mal um die Wirkung eines Ausschließungsbeschlusses.

Und die Bundesregierung? Die hat beschlossen, dass GmbHs künftig auch online gegründet werden können. Ob unsere Papier-Bürokratie sich damit arrangiert? Wir dürfen gespannt sein.

Wünsche Ihnen einen guten Start in den Wonnemonat

Ihr

Ihr Magnus v. Buchwaldt

Rechtsanwalt

Online-Gründung einer GmbH soll möglich werden

Die Bundesregierung hat am 10.02.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie verabschiedet.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. die Ermöglichung der Online-Gründung einer GmbH vor. Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen werden. Hierbei soll der Bundesnotarkammer die Pflicht auferlegt werden, ein sicheres, manipulationsresistentes und zuverlässiges Videokommunikationssystem zu betreiben. Zur Identifikation der Beteiligten sollen deren Lichtbilder aus dem Chip des Personalausweises, des Passes oder des elektronischen Aufenthaltstitels ausgelesen werden.

Eine Online-Gründung ist allerdings nur im Rahmen einer Bargründung vorgesehen. Eine Sachgründung soll im Online-Verfahren nicht ermöglicht werden. Schließlich ist dem Entwurf zu entnehmen, dass weder Aktiengesellschaften noch Personengesellschaften von den neuen Regelungen profitieren.

Grundsätzlich muss die Digitalisierungsrichtlinie bis zum 31.07.2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Es wurde den Mitgliedstaaten allerdings die Option einer Verlängerung bis zum 01.08.2022 eingeräumt, von der Deutschland Gebrauch gemacht hat. Wir werden den weiteren Gesetzgebungsprozess für Sie beobachten.

Stiftungsrecht soll vereinheitlicht werden

Ein weiterer Gesetzentwurf der Bundesregierung betrifft das Stiftungsrecht. Dieses Recht, das zurzeit noch aus bundes- und landesrechtlichen Regelungen besteht, soll nun umfassend überarbeitet und vereinheitlicht werden.

Der Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 03.02.2021 sieht vor, dass auf unbestimmte Zeit gegründete Stiftungen, die ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen können, künftig ihren Zweck beschränken oder in eine Verbrauchsstiftung umgestalten können. Weiterhin sollen Stiftungen auch die Möglichkeit haben, ohne Auflösung und Liquidation im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge anderen Stiftungen zugelegt oder mit anderen Stiftungen zusammengelegt werden zu können.

Schließlich ist auch die Errichtung eines Bundesstiftungsregisters ab 2026 vorgesehen. Dieses Register, das mit dem Handelsregister vergleichbar sein soll, wird vom Bundesamt für Justiz geführt und soll die Transparenz von Stiftungen erhöhen. In diesem Register sollen die Vorstandsmitglieder und die besonderen Vertreter samt Vertretungsmacht eingetragen werden. Ferner ist vorgesehen, dass die Errichtungssatzung und die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Anmeldung beigefügt werden.

Das Gesetz soll noch dieses Jahr verabschiedet werden und im Wesentlichen zum 01.07.2022 in Kraft treten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Kein verminderter Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG, der zugleich Kommanditist der KG ist

Mit Urteil vom 22.09.2020 (Az. II ZR 141/19) hat der BGH klargestellt, dass der Geschäftsführer der Komplementärin einer personalistisch strukturierten GmbH & Co. KG bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft auch dann die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat, wenn er Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Bei den Parteien des Rechtsstreits handelte es sich allesamt um Gesellschafter einer GmbH & Co. KG. Der Kläger sowie die Beklagten 1 bis 4 waren Kommanditisten. Bei der Beklagten zu 5 handelte sich um die Komplementärin, eine GmbH, deren einzige Aufgabe die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ist. Die Kommanditgesellschaft wurde im Jahr 1993 zu dem Zweck gegründet, eine Immobilie zu erwerben, weiterzuentwickeln und sie gewinnbringend zu vermieten bzw. später zu veräußern.

Die Kommanditgesellschaft beauftragte einen Dritten mit der Verwaltung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilie sowie mit der entsprechenden Finanzbuchhaltung. Zu diesem Zweck wurde dem Verwalter auch eine Bankvollmacht erteilt. Als die Immobilie im Jahr 2015 veräußert werden sollte, stellte sich heraus, dass der Verwalter seit 2007 in erheblichem Umfang Gelder der Gesellschaft veruntreut hatte, indem er Handwerkerrechnungen fingiert, Verwaltervergütungen doppelt angewiesen und ihm bar übergebene Kautionen in sein Privatvermögen überführt hatte.

Der Verwalter gab gegenüber der Gesellschaft am 21.10.2015 ein notarielles Schuldanerkennnis über 526.315,00 EUR ab, aus dem die Gesellschaft bislang allerdings keine Zahlungen erlangen konnte. Geschäftsführer der Komplementärin war der Beklagte zu 1. Ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers kam zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer kein taugliches internes Kontrollsystem implementiert hatte. Die Gesellschafterversammlung der KG entlastete mehrheitlich in Kenntnis des Gutachtens und der Schäden die Komplementärin für die einschlägigen Geschäftsjahre. Mit der Klage macht der Kläger die Nichtigkeit der Entlastungsbeschlüsse geltend.

Wie hat der BGH seine Entscheidung begründet?

Der BGH hält die Entlastungsbeschlüsse nach den bisherigen Feststellungen nicht wegen treurechtswidriger Stimmrechtsausübung der Beklagten für 2 bis 4 für nichtig. Hierbei stellt das Gericht zunächst klar, dass die Entlastungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG ohne Vorbehalt zugleich zum Ausschluss von Ansprüchen der KG gegenüber dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH führen. Das Gericht stellte hierbei insbesondere fest, dass es nicht gerechtfertigt sei, bei der Haftung des Geschäftsführers der Komplementärin, einen geringeren Maßstab anzuwenden, als gegenüber der Komplementärin selbst.

Auch wenn der Geschäftsführer Kommanditist sei, richte sich die Geschäftsführerhaftung demnach nicht nach dem Maßstab der „eigenüblichen“ Sorgfalt. Maßgeblich sei vielmehr die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers. Dieser Maßstab

Aktuelle Urteile

habe bei mittelbarer Wahrnehmung der Angelegenheiten der KG einheitlich im Verhältnis des Geschäftsführers zur Komplementär-GmbH und zur GmbH & Co. KG zu gelten. Es würde insbesondere nicht dem Willen des GmbH-Gesellschafters entsprechen, mit der Wahl eines Kommanditisten zum Geschäftsführer zugleich ein geringeres Schutzniveau für die KG und damit mittelbar auch für die GmbH als ihren Komplementär festzulegen.

Eine Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse scheidet aber aus, weil der klagende Kommanditist seiner Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf den Pflichtverletzungsvorwurf nicht nachgekommen sei.

Praxis-Tipp

Durch die Entlastung der Geschäftsführung billigen die Gesellschafter die Amtsführung für den jeweilig zurückliegenden Entlastungszeitraum. Unabhängig von diesem Urteil sollte jeder Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG auf eine direkte und ausdrückliche Entlastung seiner Person bestehen. Eine ausdrückliche Entlastung der Komplementär-GmbH und des Geschäftsführers stellt einen umfangreichen Haftungsschutz für den Geschäftsführer sicher.

Zur Rechtmäßigkeit der Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Kommanditgesellschaft

Mit Urteil vom 13.10.2020 (Az. II ZR 359/18) hat der BGH zu den Voraussetzungen Stellung genommen, unter denen eine Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH & Co. KG zulässig ist.

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

Bei den Parteien des Rechtsstreits handelte es sich um die Gesellschafter einer GmbH & Co. KG. Die Klägerin war Kommanditistin dieser Gesellschaft. Bei der Beklagten handelte es sich um die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die auch allein zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet war. Im Rahmen einer Gesellschafterversammlung kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern. In der Folge wurden mehrere Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags durch den Geschäftsführer der Komplementärin, der als Versammlungsleiter fungierte, für unwirksam erklärt, obwohl die im Gesellschaftsvertrag festgelegte einfache Mehrheit deutlich gegeben war.

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag sahen vor, dass dem geschäftsführenden Gesellschafter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals entzogen werden kann und ein am Kapital beteiligter Komplementär die Umwandlung seiner Beteiligung in einen Kommanditanteil verlangen kann, wenn ihm die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Die Klägerin beantragte, die Wirksamkeit des Antrags festzustellen.

Wie hat der BGH in diesem Fall entschieden?

Der BGH entschied, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht wirksam

ist. Zwar sei die Änderung des Gesellschaftsvertrags mit einfacher Mehrheit grundsätzlich zulässig, da die Geschäftsführungs- und Vertretungsberechtigung kein absolut unentziehbares Sonderrecht sei. Es handele sich vielmehr um ein relativ unentziehbares Recht, das nicht ohne weitere Rechtfertigung durch einen Gesellschafterbeschluss entzogen werden könne.

Vorliegend sei bereits mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags in die Rechtsstellung des geschäftsführenden Gesellschafters eingegriffen worden. Ein solcher Eingriff in ein relativ unentziehbares Recht sei nur dann rechtmäßig, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten und für den betroffenen Gesellschafter zumutbar sei oder er dem Eingriff zugestimmt habe.

Hier bestehe aufgrund des Vertrauensverlustes der Mehrheit der Gesellschafter zwar ein Interesse an einer Änderung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Weitere Umstände, nach denen die Entziehung geboten, d. h. notwendig war, seien jedoch nicht vorgetragen worden. Ein bloßes Interesse der Gesellschaft, keine Prozesse über die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis führen zu müssen, sei nicht ausreichend.

Praxis-Tipp

Eine Regelung dahingehend, die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis durch Mehrheitsentscheidung ohne wichtigen Grund zu entziehen, kann nachträglich nur mit Zustimmung des Komplementärs eingefügt werden. Besteht eine solche Regelung hingegen bereits seit der Gründung der Gesellschaft, kann diese ohne Weiteres angewendet werden.

Kein Auskunftsanspruch des Handelsvertreters über den erzielten Rohertrag

Der BGH stellte mit Urteil vom 24.09.2020 (Az. VII ZR 69/19) klar, dass ein Anspruch des Vertragshändlers gegenüber dem Hersteller auf Auskunft über den von diesem mit dem Produkt insgesamt erzielten Rohertrag zur Durchsetzung eines Ausgleichsanspruchs nicht besteht.

Worüber musste der BGH konkret entscheiden?

Bei der Beklagten handelte es sich um eine Generalimporteurin für Fahrzeuge einer bestimmten Automarke. Sie schloss mit der Klägerin im Jahr 2003 u.a. einen Händlervertrag ab, wodurch der Klägerin ein nicht exklusives Marktverantwortungsgebiet zugewiesen wurde. Hierbei wurden Jahreszielvereinbarungen geschlossen. Zudem hatte die Klägerin die Verkaufsstandards der Beklagten einzuhalten sowie unentgeltliche Serviceleistungen unter den im Vertrag genannten Voraussetzungen zu erbringen. Sie unterlag durch den Vertrag auch Verkaufsförderungspflichten und war außerdem verpflichtet, der Beklagten sämtliche Kundendaten zu liefern.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 kündigte die Beklagte den Händlervertrag fristgemäß zum 31.07.2014. Nach Beendigung des Vertragshändlervertrags stritten die Parteien über Ansprüche auf Auskunftserteilung. Konkret begehrt die Klägerin Informationen über von der Beklagten für die Zeit des letzten Vertragsjahres realisierte Deckungsbeiträge für bestimmte Verkäufe von Neufahrzeugen sowie Ersatzteilen. Die Klägerin benötigt diese Auskünfte zur Bezifferung ihres Ausgleichs-

Aktuelle Urteile

anspruchs. Das vorinstanzliche OLG Frankfurt am Main hat der Klägerin den Auskunftsanspruch zugesprochen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit dem Rechtsmittel der Revision.

Wie hat der BGH entschieden und wie hat das Gericht seine Entscheidung begründet?

Der BGH versagte der Klägerin den begehrten Auskunftsanspruch. Hierbei könne offenbleiben, ob der Klägerin ein Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB analog zustehe. Es könne auch dahinstehen, ob in anderen Fällen ein Auskunftsanspruch des Handelsvertreters oder Vertragshändlers gegen den Unternehmer oder Hersteller als vertragliche Nebenpflicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in Betracht zu ziehen sei. Die von der Klägerin begehrte Auskunft betreffe den von der Beklagten mit den von der Klägerin im letzten Vertragsjahr an Neukunden vertriebenen Neufahrzeugen und Ersatzteilen erzielten bilanzrechtlichen „Deckungsbeitrag I“ (Synonym für den Rohertrag eines Produkts oder einer Produktgruppe).

Dieser Parameter sei mit den Vorteilen, die Grundlage des Ausgleichsanspruchs entsprechend § 89 b HGB sind, nicht identisch. Die begehrte Auskunft über die von der Beklagten im letzten Vertragsjahr erzielten Deckungsbeiträge aus bestimmten Verkäufen **sei daher für die Bemessung** eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB analog **nicht aussagekräftig und daher nicht erforderlich**. Zweck des § 89b HGB sei die Abgeltung der Schaffung eines Kundenstamms durch den Vertragshändler, den der Unternehmer nach Vertragsbeendigung weiter nutzen kann. Daher hat der BGH die Klage auf Auskunft abgewiesen. Über die noch beim Landgericht anhängige bezifferte Zahlungsklage der Klägerin muss das Landgericht noch gesondert entscheiden.

Praxis-Tipp

Dem Handelsvertreter steht grundsätzlich ein Auskunftsanspruch zur Konkretisierung der Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB zu, wenn er nicht über entsprechende Kenntnisse der Unternehmensvorteile verfügt. Vom erzielten Rohertrag kann jedoch nicht auf solche Unternehmensvorteile geschlossen werden.

Eintragung der Verschmelzung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft mit dem Vermögen ihres Alleingeschafters

Zentraler Gegenstand des Urteils des OLG Hamm vom 03.11.2020 (Az. 27 W 98/20) war die Frage, ob das Handelsregister bei der Verschmelzung des Vermögens einer GmbH auf ihren Alleingeschafters eine Erklärung verlangen kann, wonach die Verbindlichkeiten des Alleingeschafters sein Vermögen nicht übersteigen.

Um welchen Sachverhalt ging es in dem Rechtsstreit konkret?

Ein Alleingeschafters wollte eine Kapitalgesellschaft nach § 120 UmwG mit seinem Vermögen verschmelzen. Das Registergericht forderte eine Erklärung des Alleingeschafters, wonach seine Verbindlichkeiten nicht sein Vermögen über-

steigen. Ohne diese Erklärung bestehe ein Verschmelzungshindernis, weswegen das Registergericht die Eintragung im Rahmen einer Zwischenverfügung verweigerte. Das Gericht verwies auf eine analoge Anwendung des § 152 S.2 UmwG, wonach die Ausgliederung des von einem Einzelkaufmann betriebenen Unternehmens nicht erfolgen kann, wenn die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen. Gegen die Zwischenverfügung legten die Beteiligten Beschwerde ein.

Wie hat das Oberlandesgericht den Fall entschieden?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Für die Eintragung der Verschmelzung des Vermögens der Kapitalgesellschaft bedürfe es keiner Erklärung, wonach die Verbindlichkeiten des Alleingeschafters sein Vermögen nicht überschreiten. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebe sich nicht, dass die Verschmelzung im Falle der Überschuldung des Alleingeschafters unzulässig ist. Denn anders als in § 152 S.2 UmwG habe der Gesetzgeber in derartigen Verschmelzungsfällen eine entsprechende Erklärung und Prüfung des Handelsregisterrichters nicht für erforderlich erachtet. Außerdem sei der Alleingeschafter als **natürliche Person gerade nicht Adressat des insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestandes**. Eine Prüfung, ob und welche Gläubiger durch die Umwandlungsmaßnahmen gefährdet werden können, sei nicht Aufgabe des Handelsregisters. Dies sei vielmehr Gegenstand eines Insolvenzverfahrens.

Praxis-Tipp

Durch Verschmelzungen können Unternehmensstrukturen bereinigt werden und nicht mehr benötigte GmbHs liquidiert werden. Es muss hierbei aber geprüft werden, ob der Verschmelzungsempfänger nicht durch den Verschmelzungsvorgang selbst in die Gefahr einer Insolvenz gerät.

Ausschlussbeschluss ohne Ausschluss des Gesellschafters

Das OLG München hat mit Urteil vom 02.12.2020 (Az. 7 U 4305/20) entschieden, dass ein Ausschlussbeschluss noch nicht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters führt, wenn eine entsprechende Satzungsregelung fehlt.

Was hat sich konkret zugetragen?

Im Rahmen eines Gesellschafterstreits war der Kläger als Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer einer Zwei-Personen-GmbH dem Vorwurf schwerer Pflichtverletzungen ausgesetzt. Im Rahmen einer Gesellschafterversammlung, in der über die sofortige Abberufung des Klägers als Geschäftsführer sowie über die Einziehung seiner Geschäftsanteile jeweils aus wichtigem Grund entschieden werden sollte, stimmte die Mitgeschafterin des Klägers dafür und der Kläger selbst dagegen. Die Versammlungsleiterin stellte fest, dass der Kläger einem Stimmverbot unterlag. Sie sah die Abberufung und den Ausschluss aus der Gesellschaft daher als beschlossen an.

Dagegen erhob der Kläger Anfechtungsklage. Zudem beantragte er im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weiterhin als Gesellschafter und Geschäftsführer mit allen Rechten und Pflichten behandelt zu werden. Das vorinstanzliche Landgericht

Aktuelle Urteile

München I bestätige die Gesellschafterstellung des Klägers. Die beklagte Gesellschaft legte gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung ein.

Hatte die Berufung Erfolg?

Die Berufung hatte Erfolg. Allerdings stellte das Gericht zunächst klar, dass der Ausschließungsbeschluss in Ermangelung einer Satzungsregelung noch nicht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters führe. Vielmehr bedürfe es in einer solchen Konstellation für einen wirksamen Ausschluss noch eines Gestaltungsurteils nach erfolgreich erhobener Ausschlussklage. Die vorläufige Verbindlichkeit des festgestellten Ausschließungsbeschlusses führe daher noch nicht zu einem Ausschluss des Klägers, gegen den dieser sich nämlich noch mit einer Anfechtungsklage wehren könne.

Dass die Berufung dennoch Erfolg hatte, lag daran, dass der Kläger einen Verfügungsgrund dem Gericht zufolge nicht glaubhaft gemacht habe. Insbesondere müsse der Gefahr der Einreichung einer unrichtigen Gesellschafterliste begründende Umstände hinzutreten. Solche Gründe habe der Kläger jedoch weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Vielmehr sei unstreitig, dass der Kläger trotz des streitgegenständlichen Ausschließungsbeschlusses zu den nachfolgenden Gesellschafterversammlungen der Beklagten eingeladen wurde und daran auch teilgenommen hat.

Dies mache deutlich, dass die beklagte Gesellschaft entsprechend davon ausgeht, dass der Kläger trotz des Ausschließungsbeschlusses bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Ausschließungsurteils weiterhin ihr Gesellschafter ist. Zudem sei die Gefahr der Aufnahme einer geänderten und unrichtigen Gesellschafterliste in das Handelsregister auch schon deshalb nicht erheblich, da das Registergericht die Aufnahme der Gesellschafterliste dann verweigern kann, wenn die eingereichte geänderte Gesellschafterliste offenkundig unrichtig ist oder wenn das Registergericht sichere Kenntnis von der inhaltlichen Unrichtigkeit der eingereichten Liste hat.

Praxis-Tipp

Für ausgeschlossene Gesellschafter ist das einstweilige Verfügungsverfahren von wesentlicher Bedeutung, da der Gesellschafter durch Hinterlegung einer (falschen) Gesellschafterliste vorläufig alle Gesellschafterrechte verliert. Er erlangt diese Rechte erst dann zurück, wenn er mit einer Klage gegen Ausschließungs- und Einziehungsbeschluss Erfolg gehabt hat. Um diesem Rechtsverlust entgegenzuwirken, ist ein einstweiliges Verfügungsverfahren erforderlich. Wie das Urteil zeigt, sind die Anforderungen an ein solches Verfahren jedoch hoch. Der Gesellschafter muss insbesondere darlegen, dass ihm ohne Erlass einer einstweiligen Verfügung irreparable Schäden drohen. Im vorliegenden Fall konnte der Kläger dies nicht glaubhaft machen.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen